

Kammerreport

Ausgabe 5/2021 vom 25. November 2021

EDITORIAL

AMLÄ - Angriff auf die Selbstverwaltung 2

AKTUELLES

Bericht von der Kammerversammlung 4

Gebührenreferententagung in Hamburg 6

Mitglieder für Fachausschüsse gesucht 7

Aufruf zur Weihnachtsspende 2021 8

Berufsbetreuer/innen gesucht 9

SERVICE

Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung 10

Schulungsmaterial „Acces for Justice for Migrants“ 11

E-Learning: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt 12

Podcast: (R)ECHT INTERESSANT! 13

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA: Startklar für den 1.1.2022 14

beA in neuem Gewand 16

beA der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer 17

beA: Bitte Anlagen nummerieren! 18

beBPo: Erreichbarkeit der DRV 19

BERUF UND RECHT

BGH: Anwaltliche Hinweispflicht bei Fortführung aussichtsloser Prozesse 20

BGH: Fristlauf bei falschem Datum des EB 21

LG Bonn: Datenauskunftsanspruch der Mandantschaft 22

AUSBILDUNG

Kolleginnen und Kollegen für die Brown-Bag-Lectures gesucht! 23

Mitglieder für den Prüfungsausschuss gesucht! 24

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 25

Ausgeschiedene Mitglieder 27

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 28

Zahl der Mitglieder zum 31.10.2021 29

Ansprechpartner/innen 30

Editorial

AMLA – Angriff auf die Selbstverwaltung

von Dr. Christian Lemke, Präsident



AMLA – Angriff auf die Selbstverwaltung

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Weg gebracht, das u.a. einen Verordnungsvorschlag für die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung ([COM \(2021\) 421 final](#) – „AMLA-VO-Entwurf“) sowie einen Vorschlag für eine sechste Geldwäscherichtlinie ([COM \(2021\) 423 final](#) – „AMLD-Entwurf“) vorsieht, nach welchem nationale Aufsichtsbehörden über Selbstverwaltungseinrichtungen geschaffen werden sollen. Entsprechende nationale Aufsichtsbehörden sollen danach sicherstellen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen – allen voran die

Rechtsanwaltskammern – ihre Aufgaben „höchsten Standards“ entsprechend durchführen, die zu diesem Zweck den Anweisungen der neuen nationalen Aufsichtsbehörden unterworfen werden. Die neue europäische Aufsichtsbehörde („Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism“, kurz „AMLA“) wiederum soll nicht nur direkte Eingriffsbefugnisse im Bankensektor erhalten, sondern auch im Nichtfinanzsektor Verfahren gegen nationale Aufsichtseinrichtungen einleiten können, wenn diese ihre Aufsichtsaufgaben nicht hinreichend wahrnehmen. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden insoweit umfassenden Informationspflichten über ihre Tätigkeit im Bereich der Geldwäscheaufsicht unterworfen, müssen ihre jeweiligen Maßnahmen erläutern und bei festgestellten Mängeln den Entscheidungen der AMLA nachkommen. Handelt es sich dabei um eine nationale Behörde, die die Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen ausübt, so können auch diesen Einrichtungen selbst unmittelbar Vorgaben gemacht werden, wenn die nationale Aufsichtsbehörde den Entscheidungen der AMLA nicht nachkommt. Damit werden die Rechtsanwaltskammern nicht nur einer Aufsicht neuer nationaler Behörden, sondern letztlich auch der AMLA selbst unterworfen.

Das alles ist weit mehr, als die bislang über die Rechtsanwaltskammern ausgeübte Rechtsaufsicht der Landesjustizministerien bzw. Behörden. Es handelt sich vielmehr um eine umfassende Fachaufsicht, die tief in die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und damit in die anwaltliche Unabhängigkeit sowie die anwaltliche Verschwiegenheit eingreift.

Ohne hinreichenden empirischen Befund und ungeachtet des Umstands, dass die Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern noch recht jung ist, wird in den Erwägungsgründen des AMLD-Entwurfs behauptet, die Qualität und Intensität der Kontrollen der Selbstverwaltungseinrichtungen im Geldwäscherbereich seien nicht ausreichend und unterlägen keiner oder nahezu keiner öffentlichen Kontrolle, weshalb es neuer Behörden bedürfe, die die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtung überwachen.

Das Europaparlament stößt in das gleiche Horn und findet in einer [Entschließung vom 21. Oktober 2021 \(P9_TA\(2021\)0438\)](#) harsche Worte gegen die Anwaltschaft und die anwaltliche Selbstverwaltung. Wie die Pandora-Papiere und frühere Enthüllungen aufgedeckt hätten, würden 14 professionelle Anbieter von Offshore-Unternehmensdienstleistungen, darunter Anwaltskanzleien, Steuerberater und Vermögensverwalter, vermögende Privatpersonen bei der Einrichtung von Unternehmensstrukturen unterstützen, um ihr Vermögen von der Öffentlichkeit abzuschirmen und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Aktivitäten „innerhalb der Legalität“ blieben. Das EU-Parlament betont dabei, dass das „Anwaltsprivileg“ nicht dazu verwendet werden dürfe, illegale Praktiken zu decken. Das Parlament fordert, „Orientierungshilfen“ zur Auslegung und Anwendung des Rechtsanwaltsgeheimnisses für den Berufsstand herauszugeben und eine „klare Trennung zwischen herkömmlicher Rechtsberatung und Rechtsanwälten vorzunehmen, die als Finanzakteure auftreten.“ Herkömmliche Rechtsberatung versus Tätigkeit als Finanzakteur? Was soll ein „Finanzakteur“ sein? Wer regulierte Dienstleistungen, also z.B. Bankdienstleistungen, anbietet, unterliegt den geltenden Regularien. Rechtsberatung im Finanzbereich macht Rechtsanwälte aber nicht zum „Finanzakteur“ und ihr Handeln nicht deshalb illegal, weil es der

Sicherstellung dient, dass sich der Mandant doch gerade nicht illegal verhält.

Bei allem Verständnis für eine Verstärkung der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung gerade nach den Enthüllungen um Panama- und Pandora Papers: Hier kommt den europäischen Gesetzgebungsorganen das Verständnis für die Aufgaben der Anwaltschaft und deren Rolle im Rechtsstaat abhandeln. Rechtsanwältinnen und -anwälte sind keine Gehilfen staatlicher Institutionen und es ist wahrlich nicht ihre Aufgabe, gesetzeswidriges oder gar nur unerwünschtes Verhalten ihrer Mandanten aufzudecken. Und es ist nicht hinnehmbar, dass das Parlament Anwältinnen und Anwälte unter Generalverdacht stellt, sie als Angehörige einer Berufsgruppe von Dienstleistern zur Steuervermeidung, -hinterziehung und Geldwäsche abqualifiziert, deren Marktzugang unterbunden werden müsse und deren Selbstverwaltung nicht dazu taugt, die Einhaltung von Geldwäschebestimmungen zu überwachen und Rechtsverstöße zu sanktionieren.

Unsere [Kammer](#) und die [Bundesrechtsanwaltskammer](#) haben umfassend zu den neuen europäischen Gesetzesvorhaben Stellung genommen und diese scharf kritisiert. Wir werden diese Vorhaben auch weiterhin äußerst kritisch begleiten. Und sollte sich eine nationale „Geldwäschebekämpfungsaufsicht“ über die regionalen Rechtsanwaltskammern nicht verhindern lassen, so wird der nationale Gesetzgeber aufgefordert sein, dafür Sorge zu tragen, dass diese Aufsicht innerhalb der Selbstverwaltung angesiedelt wird – also bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Eine staatliche Fachaufsicht über die Kammern und damit letztlich auch über die Anwaltschaft selbst darf es nicht geben!

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Bericht von der Kammerversammlung

Zu einem ungewöhnlichen Zeitpunkt im Herbst, nämlich am 9.11.2021, fand die diesjährige ordentliche Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer statt. Normalerweise wird die Kammerversammlung im Frühjahr abgehalten, dies war coronabedingt in diesem Jahr jedoch nicht vertretbar. Auch der Ort der Versammlung war ungewöhnlich: Erstmals fand die Kammerversammlung in den Mozartsälen im Logenhaus an der Moorweidenstraße statt.

Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Pandemielage gab es wie schon im Jahre 2020 abermals keinen öffentlichen Teil der Versammlung. Unter Einhaltung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung fanden sich dennoch erfreulicherweise zahlreiche Mitglieder ein.

Der Präsident leitete die Kammerversammlung mit Blick auf das geschichtsträchtige Datum und die Rolle des Logenhauses und des davor befindlichen Platzes für die Deportation von Juden im 3. Reich mit einer Mahnung gegen das Vergessen von Gräueltaten und Unrecht ein.

Es folgte dann der Jahresbericht des Vorstandes durch den Präsidenten. Ein Schwerpunkt hierbei bildeten die jüngst vom Gesetzgeber beschlossenen und zum Teil auch schon in Kraft getretenen BRAO-Reformen, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben werden. Hierbei ist insbesondere die ab dem 1.8.2022 bestehende Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften zu erwähnen.

Die Rechnungslegung des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2020 wurde ebenso gebilligt wie die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2021 sowie der Haushaltsplan 2022; dem Vorstand wurde für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Kammerbeitrag für 2022 wurde auf € 399,00 festgelegt. Die Erhöhung des Kammerbeitrages ist erforderlich, um die neuen gesetzlichen Aufgaben zu finanzieren und um die außergewöhnlich hohen Kosten für Abwicklungen aufzufangen. In dem Kammerbeitrag enthalten sind nunmehr auch die Kosten für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung. Diese Kosten wurden bisher als gesonderte Umlage erhoben; in den letzten Jahren betrug diese jährliche Umlage jeweils € 6,00. Die Kammerversammlung hat beschlossen, diese Umlage ab dem Haushaltsjahr 2022 in den allgemeinen Haushalt zu integrieren, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.

Herr Ernst Brückner wurde für 4 weitere Jahre zum Rechnungsprüfer der Kammer gewählt.

Weiter verabschiedete die Kammerversammlung gemäß dem Antrag des Vorstandes eine Änderung der Geschäftsordnung, um fortan sowohl bei den Vorstandswahlen als auch bei den Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer auch elektronische Wahlen zu ermöglichen. Dafür wurde von der Kammerversammlung auch die vom Vorstand vorgeschlagene gemeinsame Wahlordnung beschlossen, die die bislang existierenden separaten Wahlordnungen ersetzt. In der Geschäftsordnung wurden auch, ebenfalls wie vom Vorstand vorgeschlagen, Änderungen zur Anpassung an die Änderungen des Berufsrechts beschlossen.

Der Vorschlag des Vorstandes zur Änderung der Gebührenordnung in zwei Schritten wurde ebenfalls beschlossen. Ab dem 1.1.2022 sind die Gebührentatbestände zunächst an den aktuellen Verwaltungsaufwand angepasst. In einem zweiten Schritt ab dem 1.8.2022 wird die Gebührenordnung zudem die neuen gesetzlichen Aufgaben (Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften) berücksichtigen. Zusätzlich wurde eine Gebühr für die Durchführung des KammerIdent-Verfahrens beschlossen.

Schließlich wurden nach einer ausgiebigen Diskussion auch die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen verabschiedet, wie vom Vorstand vorgeschlagen (mit der zusätzlichen Regelung der Entschädigung für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für die Referendare). Damit wurde vor allem die bislang kaum nennenswerte Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder auf ein angemessenes Mindestmaß erhöht.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und die jeweils aktuellen Fassungen der Satzungen sind natürlich auf unserer homepage abrufbar.

Nach den derzeitigen Planungen wird die nächste Kammerversammlung wieder im normalen Turnus im Frühjahr 2022 stattfinden.



Aktuelles

Gebührenreferententagung in Hamburg

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war in diesem Jahr Gastgeberin der grundsätzlich zweimal im Jahr stattfindenden Gebührenreferententagung. Die mittlerweile 79. Tagung konnte unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften in Präsenz und trotz Bahnstreiks am Samstag, den 4. September 2021, in einem Tagungsraum des East Hotels stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung treffen sich die auf das Thema Gebühren spezialisierten Mitglieder des Vorstandes bzw. Mitarbeiter aller Rechtsanwaltskammern, um über grundsätzliche Themen betreffend das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu diskutieren, Anpassungsbedarf zu identifizieren und bei Bedarf erforderliche Änderungen anzuregen. Regelmäßige Gäste bei diesen Treffen sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundessteuerberaterkammer sowie der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Ein Schwerpunkt des diesjährigen Treffens waren das am 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRAG 2021) sowie das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal Tech-Gesetz) und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, die beide seit dem 1.10.2021 gelten.

Auf der Tagung wurde auch der ausgeschiedene, langjährige Vorsitzende der Gebührenreferententagung, Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, verabschiedet.



Herbert P. Schons mit dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Christian Lemke (v.l.n.r.)

Aktuelles

Mitglieder für Fachausschüsse gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen. Die Aufgabe der Fachausschüsse ist es, die Anträge auf Verleihung eines Fachanwaltstitels hinsichtlich des Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) und der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO) zu prüfen. Nach der Prüfung erstellt der Fachausschuss ein Votum, auf dessen Grundlage der Vorstand entscheidet ([§ 43c Abs. 2 BRAO](#)).

Für jedes Fachgebiet wird ein Fachausschuss gebildet. Derzeit gibt es 24 Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, im Regelfall sind es vier bis fünf Mitglieder.

Zum Mitglied eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet auch führt. Außerdem muss der Beruf eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Amtszeit im Fachausschuss beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem [Geschäftsbericht für das Jahr 2020](#) können Sie entnehmen, wie die Antragszahlen in den einzelnen Fachgebieten sind.

Wenn auch Sie Interesse an einer Mitarbeit im Fachausschuss haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, würden wir uns über eine E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff "*Mitarbeit im Fachausschuss*" freuen. Insbesondere wenn Sie mehrere Fachanwaltstitel führen, geben Sie bitte an, für welches Fachgebiet Sie Interesse haben. Wir würden Sie dann in einer Liste aufnehmen und bei Bedarf gern auf Sie zukommen.

Weiterführender Link:

[Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.1.2020](#)

[Informationen zu Fachanwaltschaften auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#)

Aktuelles

Aufruf zur Weihnachtsspende 2021

Hilfe für Anwälte in Not



Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleginnen und Kollegen dem Aufruf der Hülfskasse zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Die Hülfskasse konnte einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnen.

Die Hülfskasse dankt dafür sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Spenden ermöglichten es der Hülfskasse, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700,00 EUR.

So erreichten die Hülfskasse wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb eine Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern aus Süddeutschland:

„.... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung. Aber es ist mehr als das - es ist schwer in Worte zu fassen Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die über das Materielle hinausgeht.“

Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollten Ihnen Kolleginnen oder Kollegen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein - bitte nehmen Sie Kontakt zur Hülfskasse auf. Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Die Hülfskasse hilft gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



Aktuelles

Berufsbetreuer/innen gesucht

Die Freie und Hansestadt Hamburg sucht dringend Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

In Hamburg, wie in anderen Großstädten, wächst die Zahl der beruflich geführten rechtlichen Betreuungen stetig, während gleichzeitig die Zahl der zur Verfügung stehenden Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer stagniert und perspektivisch sogar abzunehmen droht.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist deshalb an uns herangetreten, um Sie, unsere Mitglieder, für die Übernahme von Berufsbetreuungen zu werben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für diese Tätigkeit aufgrund Ihrer Ausbildung und Ihrer Fähigkeiten besonders geeignet. Wir leiten den Aufruf gerne weiter.

Die Justizbehörde adressiert in Ihrem Anschreiben auch die Frage einer möglichen Gewerblichkeit. Sie können das Anschreiben der Justizbehörde [hier](#) lesen.

Wenn Sie sich für eine Übernahme von Berufsbetreuungen interessieren, melden Sie sich gerne direkt beim zuständigen Fachamt. Schicken Sie eine kurze E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an: berufsbetreuung@altona.hamburg.de. Das Fachamt wird sich dann zeitnah bei Ihnen melden und all Ihre Fragen, wie z.B. zur Vergütung (VBVG), der Registrierung als Betreuer/Betreuerin (BtOG) sowie über die Zuständigkeiten der Betreuungsstelle, beantworten.

Service

Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen nach der [Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten](#) (sog. ODR-Verordnung) auf ihren Internetseiten durch eine „leicht zugängliche“ Verlinkung (= anklickbarer Hyperlink) über die europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) informieren und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Von dieser Informationspflicht umfasst sind nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ (z. B. per E-Mail) angeboten werden.

Zu den Hinweispflichten hat der BRAK-Ausschuss "Außergerichtliche Streitbeilegung" sein [Informationsblatt](#) überarbeitet und aktualisiert (Stand: Oktober 2021).

Service

Schulungsmaterial „Access for Justice for Migrants“

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die International Commission of Jurists ihr Schulungsmaterial über den Zugang zum Recht für Migranten aktualisiert hat. Sie sollen Richtern und Anwälten als

Unterstützung und Hintergrundinformation dienen, wenn sie Entscheidungen über die Rechte von Migranten und Flüchtlingen treffen oder diese verteidigen.

Die Materialien behandeln

- faire Asylverfahren und wirksame Rechtsmittel,
- Zugang zum Recht in der Haft,
- Zugang zur Justiz bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten,
- Zugang zur Justiz beim Schutz des Rechts von Migranten auf Familienleben und
- Zugang zum Recht für Migrantenkinder.

Die Schulungsunterlagen wurden im Rahmen des Projekts FAIR PLUS (Fostering Access to Immigrant's Rights - Practical training for Lawyers and Judges) entwickelt. Sie können sie in Englisch, Griechisch, Tschechisch und Italienisch [hier](#) herunterladen.

Service

E-Learning: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt

Das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Heidelberg hat eine Fortbildungsbroschüre zum Thema „[Kindschaftssachen und häusliche Gewalt](#)“ veröffentlicht. Die Broschüre wurde im Rahmen des Projekts "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs" erstellt und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Sie richtet sich nicht nur an Familienrichterinnen und Familienrichter, sondern auch an alle weiteren Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren, die bei der Regelung des Umgangs, der elterlichen Sorge und der Feststellung der Kindeswohlgefährdung (nach häuslicher Gewalt) mitwirken. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind, ist die Broschüre sicher auch hilfreich.

Service

Podcast: (R)ECHT INTERESSANT!

Schon seit einiger Zeit betreibt die Bundesrechtsanwaltskammer den sehr hörenswerten Podcast (R)ECHT INTERESSANT! Darin werden in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft erörtert.

Besonders zu empfehlen ist die [Folge 37](#) mit dem Titel "*Kammern des Schreckens oder Stein der Weisen? Die Rechtsanwaltskammern...*". In dieser Episode wird in einem kurzweiligen Interview der Kammeralltag von Katja Popp, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, und Tilman Winkler, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg, praxisnah skizziert.

Den Podcast und alle Episoden finden Sie entweder auf der [Archivseite des Podcasts](#) oder überall dort, wo es Podcasts gibt.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Startklar für den 1.1.2022

Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ihrer Kammer aktualisieren. Falls keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scan-Möglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiinternen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiinternen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten sollen, sofern eine solche möglich ist. Darunter zählt auch die Angabe des Postfachs, über das die Korrespondenz erfolgen soll. Es ist also sinnvoll, in den ersten Schriftsatz in einer Sache einen Hinweis auf das für die Korrespondenz zu verwendende beA aufzunehmen.

8. Schulungen

Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und Schulungsanbieter bieten verstärkt praxisnahe Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorbereitung auf den 1.1.2022 an.

9. Support

Falls Probleme auftreten sollten: Der Supportwegweiser der BRAK gibt einen Überblick über passgenaue Hilfsangebote: <https://portal.beasupport.de/external/c/supportwegweiser>.

10. Rechtzeitig anfangen

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, bis Sie den elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen, sondern fangen Sie so früh wie möglich damit an. Das rechtzeitige „Üben“ hilft bei der Etablierung der notwendigen Prozesse in der Kanzlei und bereitet auf den Stichtag 1.1.2022 vor.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA in neuem Gewand

Ein erster Blick auf die neuen Oberflächen oder UI/UX-Redesign

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Aus der Anwaltschaft sind vielfach Wünsche an die BRAK herangetragen worden, dass ein Redesign der beA-Oberflächen erforderlich sei. Die Begründungen lauteten, die beA-Webanwendung sei altbacken, benutzerunfreundlich und unübersichtlich. Deshalb und aus eigener Anschauung hat die BRAK Oberflächenanpassungen in Auftrag gegeben, die zu einer nutzerfreundlicheren Arbeit mit der beA-Webanwendung beitragen sollen.

Expertinnen und Experten aus dem Wesroc-Entwicklungsteam haben sich die Oberflächen der beAWebanwendung kritisch angeschaut und Überarbeitungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge haben sie anhand von Prototypen durch beA-Anwenderinnen und -Anwender sowohl aus der Anwaltschaft als auch aus dem Kreis der Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Nutzerinterviews testen lassen. Die Ergebnisse dieser Tests sind in weitere Überarbeitungen eingeflossen. Die Ergebnisse, die sich derzeit in der Umsetzung befinden, sollen im Folgenden präsentiert werden.

Neuer Rahmen für den Posteingang

Der Posteingang erhält einen neuen Rahmen. Die Bereiche „Postfach“ und „Sichten“ werden durch Ziehleisten auf der linken Seite der Ansicht getrennt. Die Schaltflächen sind künftig auf der rechten Seite untereinander und nicht mehr – wie bisher – relativ willkürlich über den Nachrichten angeordnet. Insgesamt stellt sich der Posteingang damit sehr viel übersichtlicher und klarer dar. Außerdem sind weitere Funktionen wie Filter und Volltextsuche, aufklappbare Tabelleneinträge sowie Kontextmenüs vorgesehen (Abb. 1).



Abb. 1

Wenn die Nutzerinnen und Nutzer nach diesem neuen Konzept eine Nachricht öffnen möchten, öffnet sich diese innerhalb der Rahmenanwendung. Der rechte Bereich enthält eine minimierbare Button-Menüleiste. Der Inhaltsbereich soll durch Überschriften „Nachrichtendetails“, „Anhänge“ und „Kommentare“ strukturiert werden. Mit einem Button in der Nachrichten-Kopfzeile kommen die Anwenderinnen und Anwender zurück zum vorherigen Ordner (Abb. 2).



Abb. 2

Einfacher und übersichtlicher: Erstellen von Nachrichten

Auch das Erstellen einer neuen Nachricht soll übersichtlicher werden. Die Nachricht öffnet sich im selben Fenster. Ein weiterer Browser-Tab ist nicht mehr vorgesehen. Die Anordnung erfolgt zentriert innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Ziel ist die optimierte Erfassung des Nachrichteninhalts. Bei der Auswahl mehrerer Empfänger sind empfängerspezifische Felder ausfüllbar, die dazu führen, dass jedem Empfänger eigene Verfahrensdaten zugeordnet werden können (Abb. 3).



Abb. 3

Die Funktionalitäten „Auf Nachricht antworten“ und „Nachricht weiterleiten“ zeigen sich ebenfalls im neuen Gewand. Insgesamt wird auch hier die Ansicht in dem vorgegebenen Rahmen beibehalten, um mehr Übersichtlichkeit zu erreichen. Bisher etwas umständlich gestaltet sich die Empfängerauswahl. Auch hier sind Verbesserungen vorgesehen. Das zuletzt ausgewählte Verzeichnis ist beim erneuten Öffnen vorausgewählt. Es kann eine Volltextsuche mit direkter Auswirkung auf die Tabelle vorgenommen werden und das Umschalten zwischen Adressbüchern soll sich künftig einfacher gestalten lassen.

Wann genau welche dieser Änderungen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden wird, steht noch nicht ganz fest. Wesroc hat mit der Entwicklung begonnen. Das erste Arbeitspaket soll auf jeden Fall noch im Jahr 2021 bereitgestellt werden.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer und alle regionalen Rechtsanwaltskammern verfügt auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer über ein beA-Organisationspostfach (§ 31a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 19 RAVPV).

Sie können uns über das beA adressieren, indem Sie im beA-Gesamtverzeichnis unter "Empfänger hinzufügen" bei "Name:" **Hanseatische oder *Rechtsanwaltskammer** (wichtig mit *Sternchen) und bei "Ort" **Hamburg** eingeben und dann auf "Suchen" klicken (siehe screenshot).



Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Bitte Anlagen nummerieren!

Die Hamburger Justiz hat uns gegenüber die Bitte geäußert, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei beA-Nachrichten dem Dateinamen der Anhänge bitte eine „logische Nummerierung“ voranstellen. Dies kann z.B. in folgender Weise geschehen:

00_Klagschrift
01_Anlage1
02_Anlagenkonvolut2
03_Anlage3
etc.

Hintergrund ist, dass die im beA zur Verfügung gestellte Sortierfunktion gegenwärtig nicht an die Gerichte übertragen wird. Vielmehr führt bei den Gerichten nur die vorangestellte Nummerierung der Dateinamen zur Anzeige der Dokumente in der gewünschten Reihenfolge (vgl. hierzu auch den [beA-Newsletter der BRAK, Ausgabe 27/2019 v. 8.8.2019](#) unter "Ordnung ist das halbe Leben"). Ohne die Verwendung dieser vorangestellten Nummerierung werden die Dokumente bei den Gerichten in alphabetischer Reihenfolge angezeigt und ausgedruckt (Anlage vor Klagschrift etc.). Die vorangestellte „0“ ist wichtig, da sich andernfalls bei beispielweise zehn Dokumenten folgende Reihenfolge ergeben würde: 1, 10, 2, 3 usw.

Nur der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass diese vorangestellte, logische Nummerierung bislang auch dem ausdrücklichen Erfordernis des § 2 Abs. 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV entspricht (vgl. hierzu auch [BR-Drs. 645/17, S. 13](#)).

Allerdings erhält der § 2 Abs. 2 ERVV ab dem 1.1.2022 eine neue Fassung, wonach fortan das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 6 bekannt gemachten technischen Standards entsprechen soll (vgl. Art. 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021, [BGBl. I, S. 4607](#)). Es ist aber damit zu rechnen, dass in dieser Bekanntmachung weiterhin das Erfordernis der vorangestellten logischen Nummerierung besteht.

Elektronischer Rechtsverkehr

beBPo: Erreichbarkeit der DRV

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat ein sogenannte elektronisches Behördenpostfach (beBPo) und ist somit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über das beA erreichbar. Allerdings berichteten in den letzten Monaten Kolleginnen und Kollegen, dass die über das beA an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) versendeten Nachrichten bei der DRV nicht bearbeitet worden seien. Die DRV habe die Rückmeldung gegeben, dass Strukturdaten benötigt würden, um eingehende beA-Nachrichten korrekt weiterverarbeiten zu können. Allerdings hatten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre beA-Nachrichten zumindest teilweise mit einem Strukturdatensatz versehen.

Nach Auskunft der DRV bestünde diese Problematik seit dem 1.11.2021 nicht mehr. Alle elektronischen Nachrichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die von einem beA an ein beBPo der DRV versendet würden und denen ein gültiger XJustiz-Datensatz beigefügt ist, würden seitdem angenommen und an die zentralen Posteingänge der DRV-Träger übergeben. In der beA-Webanwendung ist beim Erstellen einer Nachricht das Kästchen „Strukturdatensatz generieren und anhängen“ von vornherein als Standard aktiviert.

Beruf und Recht

BGH: Anwaltliche Hinweispflicht bei Fortführung aussichtsloser Prozesse

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ihre Mandantschaft darauf hinweisen, wenn sich in einem laufenden Gerichtsverfahren die Erfolgsaussichten aufgrund einer geänderten BGH-Rechtsprechung verschlechtern. Dies könne auch dann gelten, wenn eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung vorlag.

1. In dem Ausgangsfall vertrat die Anwaltskanzlei geschädigte Anleger eines Immobilienfonds. Zur Hemmung der Verjährung legte die Anwaltskanzlei nach einem Muster einen Güteantrag bei einer staatlich anerkannten Gütestelle ein. Nach Scheitern des Güteverfahrens wurde Klage eingereicht. Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung ab. Für die hiergegen eingelegte Berufung wurde seitens der Rechtsschutzversicherung Deckungszusage erteilt. Sechs Tage nach Einlegung der Berufung verkündete der BGH in einem Parallelverfahren ein Urteil, dass sich mit den verjährungshemmenden Anforderungen eines Güteantrages befasste. Danach war klar, dass der von der Anwaltskanzlei eingelegte Güteantrag diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Daraufhin, wies das Berufungsgericht in einem Beschluss darauf hin, dass die Berufung offensichtlich unbegründet sei. Gleichwohl riet die Anwaltskanzlei der Mandantschaft nicht zur Rücknahme der Berufung. Später wurde sowohl die Berufung als auch die Nichtzulassungsbeschwerde - für die ebenfalls Deckungszusage erteilt wurde - zurückgewiesen.

2. Nach Auffassung des BGH sei die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung und Aufklärung der Mandantschaft verpflichtet, soweit diese nicht eindeutig zu erkennen geben, dass sie des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedürfen.

Diese Aufklärungspflicht ende nicht mit der Einleitung des in Aussicht genommenen Rechtsstreits. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, müsse die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Mandantschaft über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhalte die Mandantschaft die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier könne die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten.

Für den Inhalt dieser Pflicht sei es ohne Bedeutung, ob die Mandantschaft eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Die Pflicht der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gelte gleichermaßen sowohl gegenüber einer nicht rechtsschutzversicherten Mandantschaft als auch gegenüber einer Mandantschaft mit Rechtsschutzversicherung.

BGH, Urteil vom 16.9.2021 - IX ZR 165/19

Beruf und Recht

BGH: Fristlauf bei falschem Datum des EB

Für den Beginn des Fristlaufes ist die Zustellung des Urteils gegen Empfangskennntnis maßgeblich. Wenn das Empfangsbekennntnis ein falsches Datum ausweise und der tatsächliche Zugang nachgewiesen werde, ist der tatsächliche Zugang für die Fristberechnung maßgeblich.

In einer Strafsache wurde dem Verteidiger ein Urteil am 15.2.2021 zugestellt. Auf dem Empfangsbekennntnis des Urteils wurde jedoch irrtümlich der 12.2.2021 angegeben. Die am 15.3.2021 eingereichte Revisionsbegründung wurde daher vom Landgericht durch Beschluss als unzulässig verworfen, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des [§ 345 Abs. 1 StPO](#) eingegangen sei.

Der BGH ging von einer tatsächlichen Zustellung des Urteils erst am 15.2.2021 aus und hob den Beschluss des Landgerichts auf. Dabei schloss sich der BGH den Ausführungen des Generalbundesanwaltes an, der die Richtigkeit des Vortrages des Verteidigers für erwiesen hielt: Der Verteidiger habe nicht nur in seiner Antragsbegründung näher dargelegt und versichert, das Urteil erst am 15.2.2021 erhalten zu haben, sondern dies zusätzlich durch den vorgelegten Auszug aus dem Fristenkalender belegt. Daraus ergäbe sich, dass in der anwaltlichen Vorgangsverwaltung als Beginn der Frist der 15.2.2021 und als deren Ende der 15.3.2021 ausgewiesen sind. Für den Vortrag des Verteidigers spräche auch, dass das Empfangsbekennntnis ausweislich des Übertragungsvermerks am Kopf des Fax-Ausdrucks erst am 15.2.2021 beim Landgericht eingegangen ist.

Der Sache selbst verhalf diese Entscheidung dann allerdings nicht zum Erfolg. Denn die Revision war nach Ansicht des BGH zwar zulässig, wurde aber als unbegründet verworfen.

BGH (5. Strafsenat), Beschluss vom 14.9.2021 - 5 StR 164/21

Beruf und Recht

LG Bonn: Datenauskunftsanspruch der Mandantschaft

Das Landgericht Bonn hat in einem Urteil vom 1.7.2021 klargestellt, dass Mandanten gegen die von ihnen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Anspruch auf Datenauskunft haben.

Die Mandantin beauftragte den Rechtsanwalt mit der Abwicklung eines schweren Verkehrsunfalles. In der Folgezeit entwickelte sich die Mandatsführung nicht so, wie sich die Mandantin das wünschte. Deshalb kündigte sie das Mandat und forderte über ihren neuen Prozessbevollmächtigten den Rechtsanwalt u.a. zur Erteilung einer Datenauskunft auf. Erst nach acht Monaten erteilte der Rechtsanwalt eine Auskunft, die aber nicht vollständig gewesen sei, weil Angaben zum „Mandatskonto“ und der Kommunikation per E-Mail und WhatsApp fehlten.

Das Landgericht Bonn sah einen Anspruch auf Datenauskunft gegen den Rechtsanwalt nach Art. 15 Abs. 1, 3 Satz 1 i.V.m. Art. 12 [DSGVO](#) als gegeben an.

Danach habe jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so bestünde auch ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Dabei werde der Begriff der „personenbezogenen Daten“ weit gefasst und umfasse nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.

Hierunter würden unter anderem auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Mandantin bei dem Rechtsanwalt und die betreffend die Mandantin gespeicherte elektronische Kommunikation fallen. Insbesondere die mit der Mandantin über WhatsApp geführte Kommunikation habe der Rechtsanwalt hierbei nicht vorgelegt, so dass der Auskunftsanspruch noch nicht nach [§ 362 Abs. 1 BGB](#) erfüllt sei. Denn trotz erteilter Auskünfte scheidet Erfüllung aus, soweit die Auskünfte erkennbare Lücken aufweisen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der verspäteten bzw. unvollständigen Auskunftserteilung lehnte das Landgericht hingegen ab. Denn ein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO stünde nur demjenigen zu, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung auch einen Schaden erlitten habe. Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12-15 DSGVO allein reiche hierfür daher nicht aus. Dementsprechend löse die nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich keinen Schadenersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO aus.

Landgericht Bonn, Urteil vom 1.7.2021 - 15 O 372/20

Weiterführender Link:

[Informationseite der BRAK zum "Datenschutz in der Kanzlei"](#)

Ausbildung

Kolleginnen und Kollegen für die Brown-Bag-Lectures gesucht!

Schon seit einigen Jahren veranstaltet der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die sogenannten „Brown-Bag-Lectures“. Bei Snacks aus dem „Brown Bag“ stellen interessierte Kolleginnen und Kollegen den Studierenden ihr jeweiliges Fachgebiet aus der Sicht der anwaltlichen Praxis dar. Die „Brown-Bag-Lectures“ werden in der Regel zweimal im Semester angeboten. Diese finden zur Mittagsstunde statt. Die Veranstaltung ist bei den Studierenden sehr beliebt. Die nächsten Brown-Bag-Lectures sollen Anfang 2022 stattfinden.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die gern einmal ihr Fachgebiet im Rahmen dieser Vorlesungsreihe darstellen würden, sind daher herzlich eingeladen, sich bei uns unter info@rak-hamburg.de (Stichwort "Brown-Bag-Lectures") zu melden.

Weiterführende Links:

https://www.rak-hamburg.de/ueberuns/aufgaben_taetigkeiten/kooperationmitderuniversitaethamburg/
<https://www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/brown-bag-lectures.html>

Ausbildung

Mitglieder für den Prüfungsausschuss gesucht!

Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Prüfungsausschuss nimmt die zweimal im Jahr stattfindenden Zwischen- und Abschlussprüfungen ab. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie Lehrer/innen einer berufsbildenden Schule.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ endet mit Ablauf des 31.1.2022. Für die kommende Amtsperiode (1.2.2022 bis zum 31.1.2025) werden noch neue Mitglieder gesucht. Wir suchen dafür zwei erfahrene Rechtsfachwirtinnen / Rechtsfachwirte bzw. Bürovorsteherinnen/Bürovorsteher sowie eine/n Rechtsanwältinnen / Rechtsanwalt.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesem Prüfungsausschuss haben, melden Sie sich gern per E-Mail bei Frau Navaei (navaei@rak-hamburg.de).

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Ramin Abedini	Kristina Music
Schabnam Amouzegar	Dr. Tobias Nasr Esfahani
J.D. Terrence Craig Ayala	Fabian Neppeßen
Zuhal Ayar	Ricarda Lydia Neuses
Hutan Bagha	Karolina Aleksandra Ozóg
Vanessa Brandt	Yeji Park, M.A.
Kevin Tobias Brinkmann, LL.M.	Johanna Pervelz
Dr. Johannes Brocks	Marcel Peters
Onur Capar	Bengt Petersen
Bastian Alexander Clement	Britt Gunda Petersen
Jenny Cordesmeyer	Sandra Pfister
Naemi Benedette Czempiel	Lukas Stefan Pirnay, LL.M.
Benjamin Uwe Helmut Dankert, B.A.	Bastian Pöhler, LL.M.
Sarah-Jasmin Diehlmann	Lukas Benedikt Pollmeier
Michael Rolf Dittmann	Carolin Püschel, LL.B.
Jannik Daniel Momme Domroes	Christoph Rackow
David Patrick Dworzynski	Hannah Margarethe Randau
Nils Eckert	Philipp Christopher Reinhardt, B.A.
Mohammed El-Taki	Christin Reinke
Dirk Erdelkamp	Fabian Franz York Reischauer
Grete Först	Luisa Rödemer
Maximilian Franz	Lukas Rohwoldt
Monika Anna Galiszewska	Niels Runge
Julian Glau, LL.B.	Tobias Georg Sacher, LL.B.
Roman Gombsen, LL.M.	Katharina Schäffer
Philipp Graf von Kageneck	Silvia Schmidt
Marleen Grösche	Dr. iur. Stefan Schmidt-Lauber
Pascal Hagedorn	Helen Katharina Schneider
Carlota Hagemeyer	Dr. Jens-Christian Schott
Katja Harms	Andreas Schramm
Alexander Thomas Julius Hartmann	Maximilian Schröder
Mareike Hebrock	Lorenz Maximilian Schubert
Antonia Marcia Hess	Nele Schultek
Klaudia Heyser	Madita Schulze
Dr. Siham Hidar	Maximilian Schymczyk
Dr. Dennis Ivanovic	Sören Seeba, LL.B.
Dr. iur. Gianna-Maria Jungblut	Philipp Simon
Gunnar Michael Kant, LL.M.	Isabelle Marie Maximiliane Simons, LL.M.
Kristin Kapral	Julie-Christine Sitte
Philipp Wolfgang Kellner	Philipp Skerbek
Paul Albrecht Kintrup	Marcus Spangenberger
Tobias Kirchgessner	Petrea Streletzki
Juliane Tatjana Klemp	Nadine Teichert
Benjamin Knebel	Isabelle Maria Tenkhoff
Dr. Michael Knierbein	Dr. Marius Tillwich
Bahadir Köksal, LL.M.	Kristina Topic
Sarah Johanna Kolß	Leonie Ida Bettina Töppich
Jan Willem Kothe	Judica Ruth Trieglaff
Natalia Kravitski	Felix Uhr
Jonathan Krumstroh, LL.B.	Marven Unewisse

Sandrine Laurie Larghi, LL.M.

Alexander Laute

Benjamin Lehmann

Theresa Sophia Lenger

Dr. Veronika Sabine Lindau

Dr. Lukas Lindner

Felix Luther

Cecilie Elisabeth Juliane Madsen

Dr. Lisa Allegra Markert

Dr. Edward Martin

Katharina Mint

Hannah Modi

Maren Muke

Aileena Müller

Christin Katharina Müller

Dr. Christian Alexander Völker

Sofia Birgitta Walla

Kristina Walter

Stephan Weiland, M.A.

Dr. Marianne Elisabeth Weizmann, LL.M.

Ann-Christin Wendler

Tim-Marvin Werner, LL.B.

Dorothee Wille, LL.M.oec.

Sirius Lennart Tjerk Wittholz, LL.M.

David Paul Witzheller

Jens Wüseke

Prof. Dr. Peter Günter Wysk

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. iur. Maren Abraham
 Michael Andresen
 Richard Arnold
 Christoph Friedrich Bauch
 Annette Cornelia Beth
 Andreas Borek
 Klaus Brink
 Dr. Thomas Ludwig Bücheler
 Erdem Celebcioğlu
 Dr. Jochen Claussen, LL.M.
 Dr. Sonia Agnieszka Cloppenburg
 Dr. Antje Demske
 Fabian Dietz
 Ulrich Farwick
 Kari Fintzen, LL.B.
 Maren Fischbach
 Angela Maria Fischer-Kubiczak
 Daniel René Frey
 Susanne Fuchs-Wenskat †
 Dietmar Gabor
 Hans-Jürgen Geilert
 Sarah Gleyzer
 Victor Marius Gontard
 Matthias Gröpper
 Johanna Larissa Gundlach
 Dr. Christian-Henning Hartig
 Francois Hartung
 Dr. Céline Helmschrot
 Thomas Henßler
 Cara Anais Hinrichsen
 Gesa Mareile Isermann
 Anna Jacobson
 Dr. Hans-Dieter Jörgens †
 Enes Kilic
 Klaus Rainer Kirchhoff
 Silke Köhler
 Johannes Köhn
 Sabine Korhon-Nanz
 Meike Kuhr
 Roland Lampe
 Jürgen Lange
 Friederike Laufs
 Dr. Gerhard Lüders
 Ulrike Mateoschat, LL.M.oec.
 Ernst Medecke †
 Alexandra Merkenich
 Dr. Moritz Merkenich, LL.M.
 Dr. iur. Christian Möhlen
 Dr. Arian Nazari-Khanachayi, LL.M.Eur.
 Dr. Arne Neubauer
 Nikolaus Herzog von Oldenburg
 Katharina Paluszkiewicz
 Heiko Petzold
 Götz Rahne, LL.M.
 Dr. Paolo Marino Pasquale Ramadori, LL.M. (UCL)
 Tomas Reimer †
 Luisa Reimitz
 Robin René Schierhorn
 Sören Schneider
 Leonie Claire Marie Schoenfelder
 Katharina Scholl
 Andreas Scholter
 Dr. Frank Scholtz
 Stefan Schramm
 Dietrich W. Schult
 Martin Schulz, LL.B. LL.M.
 Laurin Jona Stammler
 Fabian Sturm
 Manfred Tetzlaff
 Jan Wildhirth, LL.B.
 Dr. Robert Winnefeld
 Hans-Christoph Würdinger †
 Mitja Ziehr
 Dr. Klaus Zippel

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Marek Beck, LL.M.Eur. LL.M. int.
Anna Maria Fischer
Dr. Jacob Hinze
Lars Kjellsson
Dr. Peter Körlings
Mario Guglielmo Prudentino
Florian Scherer

Erbrecht

Dr. Eva-Maria Arends-Berling
Wiebke Hofmann-Jacobsen
Dr. Judith Krämer, LL.M.

Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Jan Peter Heidenreich

Handels- und Gesellschaftsrecht

Riccarda-Katharina Graul

Informationstechnologierecht

Dr. Christopher Jones, LL.M.Eur.

Internationales Wirtschaftsrecht

Lutz Rohrbeck

Medizinrecht

Elisabeth von Heckel
Sabrina Krüger

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Katrin Brandt
Dr. Dirk Quasten

Strafrecht

Nawied Haschimzada
Frank Taschinski

Vergaberecht

Sören Wolkenhauer

Verkehrsrecht

Christina Röper

Versicherungsrecht

Christian Pechlivanis
Martin Schnelle

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.10.2021

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.384
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.170
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	316
Rechtsbeistände	21
Europäische Anwältinnen/Anwälte	30
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	41
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Rechtsanwaltsgesellschaften	83
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	11.060

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.